



Staatsanwaltschaft Freiburg

Staatsanwaltschaft Freiburg,
Kaiser-Joseph-Straße 259, 79098 Freiburg

Frau
Sonja Angelika Maria Walter
August-Ganther-Straße 12
79117 Freiburg im Breisgau

Datum 21.06.2012/frae
Name Frau Dr. Rohr
Durchwahl Tel. 0761 205 2447
Fax. 0761 205 2448
Aktenzeichen 410 Js 16101/12
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Dr. Robert Wetterauer
Dr. Marco Wölfle
Dr. Dieter Salomon
wegen Betruges

Sehr geehrte Frau Walter,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 20.06.2012 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Sonja Walter vom 30.05.2012 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Es fehlen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Betrug der Angezeigten Jäger, Wetterauer, Wölfle und Salomon zum Nachteil der Studierenden an der IUCE in subjektiver Hinsicht, also hinsichtlich eines Täuschungsvorsatzes, eines Vorsatzes bezüglich einer Schadenszufügung und einer Bereicherungsabsicht im betrugsrelevanten Verfü-

Kaiser-Joseph-Straße 259 - 79098 Freiburg

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltestelle Holzmarkt (Linien 2, 3 und 5)

Telefon: 0761 20 50 Telefax: 0761 205 2666 poststelle@stafreiburg.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo.-Fr. 8.30-11.30 Uhr oder n. Vereinbarung

gungszeitpunkt, also im Zeitpunkt des Abschlusses der Studienverträge.

Ein Vorsatz und eine Bereicherungsabsicht können nicht einfach vermutet werden. Vermutungen sind nicht geeignet, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu rechtfertigen. Irgendwelche Tatsachen, die für einen Vorsatz und eine Bereicherungsabsicht der Angezeigten sprechen, werden nicht vorgetragen.

Gegen einen Vorsatz und eine Bereicherungsabsicht spricht bereits, dass seitens der IUCE an die Studierenden Leistungen für die vereinnahmten Studiengebühren erbracht wurden; es liegt fern anzunehmen, dass die Angezeigten von vornherein bei Abschluss der Studienverträge davon ausgingen, dass die Studierenden letztlich keinen anerkannten Abschluss erwerben würden und annahmen, dass für die Studiengebühren letztlich kein Äquivalent erbracht werden würde. Zudem ist aus Presseberichten bekannt, dass sich die Kuratoriumsmitglieder über die Verweigerung der Anerkennung der IUCE durch den Wissenschaftsrat im Januar 2012 überrascht zeigten, weil mit dem Ministerium, welches offiziell beim Wissenschaftsrat den Antrag auf Einleitung des Akkreditierungsverfahrens gestellt hatte, alle bisherigen Schritte abgesprochen worden seien (BZ vom 31.01.2012). Zudem hat die IUCE angekündigt, einen zweiten Akkreditierungsantrag zu stellen und "nachzubessern" (BZ vom 03.02.2012), um letztlich eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse zu erreichen. Parallel bemühte sich die IUCE erfolgreich übergangsweise um eine Kooperation mit der AKAD-Hochschule Stuttgart und der IBA Darmstadt mit der Folge, dass staatlich anerkannte Abschlüsse für die Studierenden, die bereits im Herbst 2012 geprüft werden, gesichert sind (BZ vom 01.03.2010, 12.03.2012 und vom 11.04.2012).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Rohr
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.